

Stellungnahme Nr. 19/2012 April 2012

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe in Verfahren vor dem EGMR

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

RAinuNin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende
RA Dr. Wulf Albach
RAuN Joachim Bensmann
RA Roland Gross
RA Dirk Hinne (Berichterstatter)
RAin Gabriele Loewenfeld (Berichterstatterin)
RA Herbert P. Schons
RA Dr. Markus Sickenberger
RAuN Joachim Teubel

RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer Steuerberaterverband Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ

FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Stellungnahme Seite 2

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es erfreulich, dass die Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeführt werden soll, da so eine Regelungslücke geschlossen wird. Gerade in den Verfahren, in denen es um Umgangs- oder Sorgerecht geht, dürften häufig Frauen, die ihre Kinder erziehen, Drittbetroffene sein, die wegen der Kindererziehung über keine ausreichenden Einkünfte verfügen und damit in den Genuss der Kostenhilfe kommen würden. Dies ist zu begrüßen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert allerdings die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes. Danach kann für Verfahren, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach sind und deren Umfang unterdurchschnittlich ist, eine Reduzierung der Erstattungsbeiträge vorgesehen werden. Eine entsprechende Handhabe existiert bei der Kostenerstattung des Beschwerdeführers in Verfahren vor dem EGMR. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass bezüglich der Kostenerstattung der Beschwerdeführer und der Drittbeteiligte gleich behandelt werden sollten. Trotzdem hält die Bundesrechtsanwaltskammer die vorgesehene Reduzierung der Erstattungsbeiträge für problematisch, zumal diese ohnehin nicht ausreichen, um die tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten zu decken.

Ferner ist weiterer Streit darüber zu befürchten, welche Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach sind, oder ab wann deren Umfang unterdurchschnittlich ist. Dies führt zu einer weiteren Belastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Durch die Reduzierung wird auch der Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich zu erreichen, dass Drittbeteiligte sich effektiv am Verfahren beteiligen und ihren Standpunkt durch einen Anwalt darlegen lassen, gefährdet, wenn der Drittbeteiligte damit rechnen muss, dass die ohnehin nicht kostendeckenden Erstattungsbeträge noch reduziert werden. Ferner ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Verfahren vor dem EGMR einen erheblichen Aufwand bedeuten, zumal wegen der Ausschöpfung des Rechtsweges zuvor stets auch schon die Verfassungsrechtslage abgeprüft und die Rechtswegerschöpfung konkret dargelegt werden muss. Das ist in Fällen, in denen die Zulassung von Rechtsmitteln beantragt werden muss, nicht unproblematisch.

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt daher, die vorgesehene Regelung noch einmal zu überdenken und ggf. eine entsprechende Änderung für die Kostenhilfe des Beschwerdeführers vorzunehmen.

* * *